**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) vom 03.04.2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg beabsichtigt im Zeitraum vom 01. Oktober 2024 bis 31. März 2025 Buhnen zwischen den Küstenkilometern KKM F198.939 und KKM F199.990 (im Bereich der Ortslage Prerow) zu erweitern bzw. neu zu errichten. Hierzu sollen neun einreihig offene Holzpfahlbuhnen zwischen KKM 198.939 und KKM F199.536 mit einer Länge zw. 77,5 m und 100 m neu errichtet und sechs bestehende Buhnen zwischen KKM 199.600 und KKM F199.990 auf 100 m verlängert werden. Der Buhnenabstand der neuen Buhnen wird aus dem bestehenden System übernommen und beträgt 75 m. Die Buhnentrassen verlaufen gerade, rechtwinklig zur Strandlinie. Ziel der Maßnahme ist es die bereits zu küstenschutzzwecken aufgespülten Sande möglichst lange vor Ort zu halten und das Aufspülintervall zu verlängern. Die Umsetzung des Vorhabens soll von Anfang Oktober 2024 bis Ende März 2025 erfolgen.

Für die Durchführung des Vorhabens im Bereich des Küstengewässers hat das StALU Mittleres Mecklenburg eine Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546) beantragt.

Das StALU Vorpommern als zuständige Genehmigungsbehörde hat bezüglich des beantragten Buhnenneubaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 UVPG durchgeführt (vgl. Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Nummer 18 d) Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018).

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

* Das Vorhaben führt zu einer Erweiterung eines vorhandenen Buhnenfeldes im Bereich der Ortslage Prerow in Richtung des in Bau befindlichen Inselhafens.
* Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten: Die baubedingten Auswirkungen bestehen insbesondere aufgrund visueller Unruhe und Rammschall. Beide Wirkungen sind ausschließlich lokal und nur zeitlich begrenzt wirkend sowie nicht erheblich. Die anlagebedingten Wirkungen sind ebenfalls ausschließlich kleinräumig durch die Versiegelung von Boden aufgrund der Buhnenpfähle und die Akkumulation von Sand innerhalb des Buhnenfeldes begründet. Betriebsbedingte Wirkungen sind ausgeschlossen.
* Ein Zusammenwirken etwaiger nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
* Nachteilige Umweltauswirkungen, wie anlagenbedingte Wirkungen durch z.B. die Versiegelung von Böden und Flächenbeanspruchung, können ersetzt werden.
* Durch das Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.
* Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass vorhabenbedingt die Eröffnung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen ist.
* Das Vorhaben befindet sich in der Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Bezüglich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“ (DE 1540-302) und des europäischen Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) wurden jeweils FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen erstellt. Beide Vorprüfungen zeigen auf, dass das Vorhaben weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist eines der benannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: https://www.uvpverbund.de/portal/) bekannt gegeben.